CDU/FDP-Fraktion Schwerin | Am Packhof 2 – 6 | 19053 Schwerin

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

21.09.2020

Anfrage nach Paragraph 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bzw. Paragraph 34 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V

Anfrage zum Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

das aktuelle Abfallwirtschaftskonzept ist aus dem Jahre 2015 und wurde von der Stadtvertretung am 18.06.2016 beschlossen. Wesentliche Änderungen in der Abfallklärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Düngemittelverordnung (DüMV) in 2017 haben zu neuen Rahmenbedingungen geführt welche in dem aktuellen Abfallwirtschaftskonzept noch nicht abgebildet sind.

Schwerin hat zurzeit, auf Basis eines Klärschlammes der zu großen Teilen die Schadstoffgrenzwerte einhält, noch die Möglichkeit diesen relativ kostengünstig landwirtschaftlich zu verwerten. Aus dem Bericht der SEA geht hervor, dass 2018 nur 13% thermisch verwertet werden mussten, 87% gingen in die landwirtschaftliche Verwertung, in 2019 waren es 8% welche thermisch verwertet wurden. Diese kostengünstige Verwertung wird in Zukunft bekannter Maßen verboten sein.

Fragen:

1. Bis wann werden die neuen Rahmenbedingungen im Abfallwirtschaftskonzept 2015 der Landeshauptstadt weiter fortgeschrieben?

2. Wie werden sich diese neuen Rahmenbedingungen voraussichtlich auf die Kosten auswirken und was bedeutet das für die Bürger?

Freundliche Grüße

gez. Gert Rudolf
Fraktionsvorsitzender

CDU / FDP - Fraktion
in der Stadtvertretung der
Landeshauptstadt Schwerin

Geschäftsstelle im Stadthaus
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Tel. 0385 545-2952
Fax 0385 545-2953
cdu-stadtfraktion@schwerin.de
www.CDU-FDP-schwerin.de

Landeshauptstadt Schwerin•Der Oberbürgermeister••PF 11 10 42•19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

CDU-Fraktion
Herr Rudolf
-im Hause-

Hausanschrift: Eckdrift 43-45•19061 Schwerin
Zimmer:
Telefon: 0385 6331673
Fax: 0385 6331677
E-Mail: Axel.klabe@sds-schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
		Herr Klabe	16.10.2020

Anfrage zum Abfallwirtschaftskonzept der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Rudolf,

zu Ihrer Anfrage möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Aus der Rechtsvorschrift §21 Kreislaufwirtschaftsgesetz geht hervor, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallwirtschaftskonzepte (AWK) und Bilanzen aufzustellen haben für die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle.
Gemäß Hausmüllentsorgungssatzung § 5 Abs.1 Nr.1 gehört Klärschlamm zu den von der Beseitigung ausgeschlossenen Abfallarten Abfallschlüsselnummer 19 08 05. Siehe dazu Seite 17 in der Anlage zur HMES.

1. **Bis wann werden die neuen Rahmenbedingungen im Abfallwirtschaftskonzept 2015 der Landeshauptstadt weiter fortgeschrieben?**

Die Änderungen der Abfallklärschlammverordnung ((AbfKlärV) haben daher keine Auswirkungen auf das AWK, weil diese Abfallart nicht Bestandteil der gesetzlichen Vorgaben ist.

2. **Wie werden sich diese neuen Rahmenbedingungen voraussichtlich auf die Kosten auswirken und was bedeutet das für die Bürger?**

1. Grundsätzlicher Sachverhalt:
Die wesentlichen Änderungen in der Abfallklärschlammverordnung und in der Düngemittelverordnung haben tatsächlich zu veränderten Rahmenbedingungen für die SAE geführt. Ergänzend sei angemerkt, dass auch die Düngeverordnung sich wesentlich geändert hat. In Zusammenhang mit der Anfrage sind dabei folgende Sachverhalte für die Klärschlammentsorgung Schwerin bedeutsam:

Abfallklärschlammverordnung

1. Landwirtschaftliches Ausbringungsverbot für den Klärschlamm ab 2029

2. Wesentliche Verschärfung der Grenzwerte für Schadstoffe für die landwirtschaftliche Verwertung

Düngemittelverordnung/Düngeverordnung

1. Massive Einschränkung zu Ausbringungszeiten und Ausbringungsmengen in der landwirtschaftlichen Verwertung
2. Wesentlich erhöhte Anforderungen für Nachweispflicht, Dokumentation und Bodenuntersuchungen bei landwirtschaftlicher Klärschlammverwertung

Diese verschärften Anforderungen der landwirtschaftlichen Verwertung haben zu Verschlechterungen des landwirtschaftlichen Entsorgungsweges geführt. Selbst bei Einhaltung aller Grenzwerte sind heute viele Landwirte nicht mehr bereit, Klärschlamm zu verwerten. Als Folge sind die Entsorgungskosten der landwirtschaftlichen Verwertung deutlich gestiegen:

Jahr	**EUR/t (brutto)**
2016	39,78
2017	42,84
2018	67,24
2019	66,88
2020	67,24
2021	82,65

Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass die Entsorgungspreise für die landwirtschaftliche Verwertung auch in den kommenden Jahren steigen werden.

Da ab 2029 ein generelles Ausbringungsverbot für den Klärschlamm Schwerin besteht, hat sich die SAE bereits vor 10 Jahren zur Beteiligung an einer Kommunalen Gesellschaft (KKMV) zur gemeinsamen Verwertung der Klärschlämme entschieden. Dieser Gesellschaft gehören heute 15 kommunale Klärschlammentsorger an. Gesellschaftszweck ist die Errichtung einer eigenen Verwertungsanlage um eine Unabhängigkeit vom Entsorgungsmarkt zu erreichen.
Grundlage der Beteiligung ist der Beschluss der Stadtvertretung 00157/2009 vom 07.12.2009, welcher mit einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung zugestimmt wurde.

Diese Beschlusslage bildet die Grundlage für alle Aktivitäten und Entscheidungen der Werkleitung der SAE zum Umgang mit der Klärschlammentsorgung.

2. Voraussichtliche Kostenauswirkung auf die Bürger Schwerin

Die neuen Rahmenbedingungen werden unvermeidbar zu steigenden Entsorgungskosten für die Klärschlammentsorgung führen. In der langfristigen Unternehmensplanung sind folgende Entsorgungskosten eingepreist.

Bis 2024:	90 % landwirtschaftliche Verwertung	83,30 €/t
	10 % thermische Verwertung	130,90 €/t
Ab 2025:	100 % thermische Verwertung	130,90 €/t

Die Annahme der Kosten für die thermische Verwertung sind sehr konservativ angesetzt. Die aktuellen Planungen der KKMV gehen von Entsorgungskosten von ca. 100,- €/t aus.

In der Planung ergeben sich für die Bürger voraussichtlich folgende Gebührenanpassung:

- Zum 1. Januar 2023 Erhöhung um 12 %
- Zum 1. Januar 2026 Erhöhung um 7 %

Ob die Gebührenanpassung in dieser Höhe und zu diesem Zeitpunkt erforderlich sind, hängt von den tatsächlichen Kostenentwicklungen ab.

Für die Gebührenanpassung 2023 spielen die Kosten der Klärschlammentsorgung keine Rolle. Für die Gebührenanpassung 2026 spielen die steigenden Kosten der Klärschlammentsorgung eine untergeordnete Rolle, weil die Kostensteigerung durch den Wegfall des landwirtschaftlichen Entsorgungsweges mit etwa 4 % an den Gesamtkosten der SAE eingehen.

Ich hoffe Ihnen mit den gemachten Angaben behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier